

**Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Abwasserbeseitigungssatzung des  
Wasserverbandes Nordangeln  
in den Entsorgungsgebieten  
Grundhof, Husby und Maasbüll  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

**Inhalt**

Präambel.....	3
I. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung.....	3
§ 1 Finanzierung der verbandlichen Abwasseranlage .....	3
II. Abschnitt Benutzungsgebühren .....	4
§ 2 Abwassergebühren.....	4
§ 3 Schmutzwassergebühren .....	4
§ 4 Gebühren bei dezentraler Abwasserbeseitigung .....	5
§ 5 Niederschlagswassergebühren.....	6
§ 6 Gebührenpflichtige.....	6
§ 7 Erhebungszeitraum.....	7
§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit .....	7
§ 9 Abschlagszahlungen.....	7
§ 10 Vorauszahlungen.....	8
§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht .....	8
III. Abschnitt Beitragsrechtliche Vorschriften .....	9
§ 12 Kanalanschlussbeitrag.....	9
§ 13 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung .....	10
§ 14 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	12
§ 15 Beitragspflichtige.....	12
§ 16 Entstehung der Beitragspflicht und Fälligkeit .....	13
§ 17 Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse .....	13
§ 18 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten.....	13
§ 19 Inkrafttreten.....	14

## **Präambel**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden anderen geschlechtsspezifischen Sprachform.

Aufgrund des § 2 Nr. 9 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des §§ 44 Abs. 3 und 46 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) und der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem Wasserverband Nordangeln (WV Nordangeln) und den Gemeinden Grundhof vom 25. Juli 2016, Husby vom 15. Juni 2004 sowie Maasbüll vom 11. März 2020, der §§ 1, 4, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 28.09.2022 folgende Satzung erlassen:

## **I. Abschnitt**

### **Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1 Finanzierung der verbandlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der verbandlichen Abwasseranlage erhebt der Wasserverband Nordangeln, im künftigen WV Nordangeln genannt, Benutzungsgebühr nach § 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH) und Anschlussbeiträge nach § 8 KAG SH.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung des WV Nordangeln vom 28.09.2022 schafft der WV Nordangeln die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen an. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind, insbesondere das Klärwerk und die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhr- und Behandlungseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung.  
Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (3) Der WV Nordangeln betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Gemeinden
  - a) Grundhof
  - b) Husby
  - c) Maasbüll

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung).

Die unter Buchstaben a) bis c) genannten Gemeinden stellen jeweils ein Entsorgungsgebiet dar.

### **II. Abschnitt Benutzungsgebühren**

#### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt der WV Nordangeln nach §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG SH Abwassergebühren.
- (2) Für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die dezentrale Beseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen werden für die unter § 1 Abs. 3 genannten Entsorgungsgebiete jeweils getrennte Gebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 7 KAG SH).

#### **§ 3 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der, der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermenge bemessen. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Der Gebührensatz ergibt sich für das jeweilige Entsorgungsgebiet aus dem Anhang 1 „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.
- (3) Sofern in einem Entsorgungsgebiet für die Vorhaltung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage eine Grundgebühr erhoben wird, tritt diese Grundgebühr neben die nach Abs. 1 bemessene Gebühr. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach dem Anhang 1 „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.
- (4) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangtes Wasser i.S.d. Abs. 1 gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück zur Nutzung gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. Grund oder Niederschlagswasser),
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

Bei der Wassermenge aus öffentlichen Versorgungsanlagen nach Buchstabe a) gilt die für die Berechnung der Wasserentgelte oder -gebühren zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge bzw. Schmutzwassermenge von dem WV Nordangeln unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Schmutzwassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem WV Nordangeln für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Schmutzwassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b) ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, die Wassermenge in m<sup>3</sup> anzeigen, mit einer Zählernummer versehen sein, und vor Berücksichtigung als Abzugszähler schriftlich angemeldet werden. Der Einbau des Wasserzählers ist mit Angabe des Zählerstandes dem WV Nordangeln unverzüglich mitzuteilen. Die Schmutzwassermenge nach Abs. 4 Buchstabe c) kann in begründeten Fällen (Vorstandsbeschluss) durch Schmutzwassermesseinrichtungen ermittelt werden. Für die Ermittlung der Wasser- bzw. Schmutzwassermenge kann der WV Nordangeln eine gesonderte Gebühr gemäß Anhang 1 „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes erheben. Wenn der WV Nordangeln auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 und 6 sinngemäß. Für die Einrichtung und Verwaltung der Wasserzähler kann der WV Nordangeln eine gesonderte Gebühr gemäß Anhang 1 „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes erheben.

### **§ 4 Gebühren bei dezentraler Abwasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird
  - a) bei abflusslosen Gruben nach dem Nutzvolumen der abflusslosen Grube,
  - b) bei Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus Haus- bzw. Kleinkläranlagen nach dem Nutzvolumen Haus- bzw. Kleinkläranlageberechnet.
- (2) Der jeweilige Gebührensatz ergibt sich für das jeweilige Entsorgungsgebiet aus dem Anhang 1 „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.

### **§ 5 Niederschlagswassergebühren**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betonboden, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die zu veranlagenden Flächen werden jeweils auf volle 10 qm aufgerundet.
- (2) Der Gebührensatz ergibt sich für das jeweilige Entsorgungsgebiet aus dem Anhang 2 „Abgaben Niederschlagswasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.
- (3) Der Nutzer der Einrichtung hat dem WV Nordangeln auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsdaten mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundfläche hat der Nutzer unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme dem WV Nordangeln mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 30.09. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (4) Kommt der Nutzer seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach, kann der WV Nordangeln die Berechnungsdaten schätzen.
- (5) Ist auf dem Grundstück eine Einrichtung (Regenwassernutzungsanlage bzw. Versickerungsanlage mit (Not-)Überlauf in das Kanalnetz) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not-)Überlauf in das Kanalnetz nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.
- (6) Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC, Waschmaschine) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird nach § 3 Abs. 4 Buchstabe b) im Rahmen der Schmutzwassergebühr berücksichtigt.
- (7) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch den WV Nordangeln nicht erteilt worden, so entfällt hierdurch die Gebührenpflicht weder vollständig noch teilweise.

### **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so ist die Gemeinschaft

der Wohnungseigentümer Berechtigte und Verpflichtete. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Erklärungen, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer entgegenzunehmen und abzugeben, insbesondere den Abgabenbescheid zu empfangen, und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WV Nordangeln unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WV Nordangeln auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Rechnungsjahr des WV Nordangeln oder die Dauer der Gebührenpflicht im Rechnungsjahr.

### **§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht nach Absatz 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Bei Grundstücksabwasseranlagen gilt das Grundstück entsprechend Abs. 1 als an die dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, sobald eine erste Entleerung stattgefunden hat oder die Anlage in Betrieb genommen wurde.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlagen entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies dem WV Nordangeln schriftlich mitgeteilt wird.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (6) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich, und zwar zum 30.09 für das abgelaufene Rechnungsjahr.

### **§ 9 Abschlagszahlungen**

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der WV Nordangeln für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlungen sind vierteljährlich zu leisten. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Einrichtungsnutzer. Macht der

Nutzer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ändert sich die Höhe der Gebühr, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Änderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Endet die Gebührenpflicht sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Ergibt sich nach dem Ende der Gebührenpflicht eine Restforderung des WV Nordangeln, ist der Nutzer zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

### **§ 10 Vorauszahlungen**

- (1) Der WV Nordangeln ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Einrichtungsnutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Nutzer. Macht der Nutzer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der WV Nordangeln Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Gebührenveranlagung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### **§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Der Einrichtungsnutzer hat dem WV Nordangeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WV Nordangeln sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Erhebung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Nutzer dies unverzüglich dem WV Nordangeln schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des WV Nordangeln dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Erhebungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen; der Nutzer hat dies zu ermöglichen.

**III. Abschnitt**  
**Beitragsrechtliche Vorschriften**

**§ 12 Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Der WV Nordangeln ist berechtigt, soweit der Aufwand nicht durch öffentliche Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses einen Beitrag nach § 8 KAG SH zu erheben.
- (2) Beitragsfähig ist je nach Art der Abwasserbeseitigungsanlage insbesondere der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau und Umbau
  - a) der Klärwerke,
  - b) der Klärteiche,
  - c) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Rückhaltebecken und Pumpstationen,
  - d) von Straßenkanälen,
  - e) von jeweils einem ersten Anschlusskanal von der Hauptleitung zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen.
- (3) Nicht zum Aufwand gehören die Kosten der zusätzlichen Anschlusskanäle i.S.d. § 17. Für diese ist eine Kostenerstattung gem. § 17 zu leisten.
- (4) Für die Bereiche der Schmutzwasserbeseitigung (§ 13) und der Niederschlagswasserbeseitigung (§ 14) werden die Beiträge grundsätzlich gesondert erhoben. Die Sätze der Beiträge sind in dem Anhang 1 „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ bzw. Anhang 2 „Abgaben Niederschlagswasser“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes des WV Nordangeln ausgewiesen.
- (5) Grundstück i.S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechts.
- (6) Die Beiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für die Grundstücke. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) das Grundstück muss an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  - b) für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen,
  - c) für das Grundstück muss eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein, sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf,
  - d) soweit für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (8) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 nicht vorliegen.

### **§ 13 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Maßstab für den Beitrag der Schmutzwasserbeseitigung ist die Fläche in m<sup>2</sup>, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor, der aus der Anzahl der Vollgeschosse ermittelt wird, ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m zur Straße verlaufenden Parallelen.
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 bei einer Bebaubarkeit von einem Vollgeschoss mit 1,0 (Nutzungsfaktor) vervielfältigt. Bei einer Bebaubarkeit von mehr als einem Vollgeschoss wird der Nutzungsfaktor für jedes weitere Vollgeschoss um 0,15 erhöht.
- (4) Als Vollgeschosszahl gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die darin festgesetzte Vollgeschosszahl,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
  - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Vollgeschoss- noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind oder wenn kein Bebauungsplan besteht
    - aa) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Vollgeschosszahl,
    - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Vollgeschosszahl,
    - dd) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Vollgeschosszahl ermittelt werden kann, die Vollgeschosszahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
    - ee) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Vollgeschosszahl nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Vollgeschosszahl,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Schwimmbäder), die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzung (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für,
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Ist der Abwasserbeseitigungsvertrag geschlossen, aber der tatsächliche Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage noch nicht oder noch nicht vollständig hergestellt, kann von den Baukostenzuschusspflichtigen eine Vorauszahlung bis zu 80 % des Baukostenzuschusses verlangt werden. Eine entrichtete Vorauszahlung wird bei Erhebung des endgültigen Baukostenzuschusses verrechnet.
- (7) Aus der Anwendung der ermittelten Vollgeschosse ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Bau- bzw. Bebauungsgenehmigung.

### **§ 14 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Maßstab für den Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche vervielfacht um die Grundflächenzahl.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach § 13 Abs. 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahl bestimmt ist, die folgenden Werte in Anlehnung an § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO):
    - aa) Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze 0,2
    - bb) Wohn-, und Ferienhausgebiete 0,4
    - cc) Dorf- und Mischgebiete 0,6
    - dd) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S.v. § 11 BauNVO 0,8
    - ee) Kerngebiete 1,0
    - ff) nur als Garagen- und Stellplatzflächen nutzbare Grundstücke 0,8
    - gg) Außenbereichs-, Friedhofs-, Kleingarten-, Schwimmbad und Sportplatzgrundstücke 0,2

Ist die tatsächliche Grundstücksnutzung gemäß der vorhandenen Bebauung höher, wird die größere Grundfläche zugrunde gelegt.

- (4) Die Gebietszuordnung gem. Abs. 3 Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der überwiegend vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 6 gelten sinngemäß.

### **§ 15 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die

Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.

### **§ 16 Entstehung der Beitragspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht sobald die Voraussetzungen des § 12 Abs. 7 erfüllt sind.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

### **§ 17 Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

Stellt der WV Nordangeln auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem WV Nordangeln die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

### **§ 18 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Personen- und betriebsbezogene Daten des Abgabepflichtigen nach § 6 und § 15 dieser Satzung dürfen vom Verband Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung und § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG (SH)) erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des Wasserverband Nordangeln, insbesondere zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den §§ 2 bis 5 und §§ 12 bis 14 erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail)
3. Grundstückbezogene Daten
4. Bebauungen
5. Eigentümerverhältnisse
6. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z.B.

1. Kataster- und Grundbuchämter
2. Gemeinden, Ämtern und Behörden

- (2) Die Abgabepflichtigen sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den

Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Artikel 14 Absatz 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Artikel 4 Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Artikel 4 Nummer 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasserverband bleibt verantwortlich gemäß Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Nordangeln vom 01.12.2014 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung in Dollerup am 28.09.2022

gez. Unterschrift  
Verbandsvorsteher  
Thomas Jessen

gez. Unterschrift  
Stellv. Verbandsvorsteherin  
Renate Büll

### **Anhänge zur Beitrags- und Gebührensatzung:**

- 1 Abgaben Schmutzwasserbeseitigung
- 2 Abgaben Niederschlagswasser